



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 14. August.

## Gubernial-Verlautbarungen.

**3. 1469 (1) Nr. 14715.**

### G u r r e n d e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums. — Nachfolgend wird das a. h. Patent vom 7. März d. J., betreffend das neue Jagdgesetz, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 10. August 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

**Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol u. c.**

Haben in der Erwägung, daß die mit dem Gesetze vom 7. Sept. 1848 ausgesprochene Entlastung des Grund und Bodens, so wie anderweitige Staats-Rücksichten die Regelung der bisherigen Verhältnisse in Rücksicht auf die Ausübung der Jagdgerechtigkeit zu einem dringenden Bedürfnisse machen, über Antrag Unseres Ministerathes beschlossen, hierüber nachstehende Bestimmungen zu erlassen, und verordnen für diejenigen Kronländer, für welche das Gesetz vom 7. Sept. 1848 erlassen ist, wie folgt: — § 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. — § 2. Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht findet zu Gunsten des bisherigen Berechtigten nur in den Fällen Statt, wo es sich erweist, daß auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gegründet. — Die Modalitäten der Ablösung in diesen Fällen werden durch die zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 bestellten Landes-Commissionen festgestellt werden. — § 3. Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. — § 4. Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten bleibt in der Art, wie selbe bisher zugestanden, aufrecht, es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören. — § 5. Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplex gestattet. — § 6. Auf allen übrigen in den §§ 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken wird vom Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Patentes die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen. — § 7. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen. — § 8. Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesamtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindegemarkung gelegenen Grundbesitz die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes

zu vertheilen. — § 9. Jede Gemeinde ist bei einer Strafe von zehn bis zweihundert Gulden C. M. dafür verantwortlich, daß keine andere Benützung der ihr zugewiesenen Jagd als die im § 7 bezeichnete Statt finde. — Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben die Verwaltungsbehörden zu wachen. — § 10. Wildfrevel und Wilddiebstahle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden seyn, sind nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden. — § 11. Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen oder moralischen Personen gewahrt. — § 12. Die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften bleiben, in so weit ihnen das gegenwärtige Patent nicht entgegensteht, aufrecht, und wird den Behörden die genaue Handhabung zur strengsten Pflicht gemacht. — § 13. Jagd-Pachtverträge, welche mit den Bestimmungen dieses Patentes nicht vereinbar sind, treten von dem im § 14 bestimmten Zeitpunkte außer Wirksamkeit. — Aufällige Entschädigungs-Ansprüche aus solchen Verträgen sind auf dem Rechtswege auszutragen. — § 14. Dieses Patent tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. — § 15. Der Minister des Inneren und der Landescultur sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt. Gegeben in der Hauptstadt Wien den siebenten März, Eintausend acht-hundert neun-und-vierzig.

**Franz Joseph.**

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Kranz. Bach. Cordon.  
Druck. Thimmfeld. Kulmer.

**3. 1445. (3) Nr. 3315.**

**B e k a n n t m a c h u n g,**  
in Betreff der Wiederbeziehung der Lehrkanzeln des Bibelstudiums des neuen Bundes am Lyceum in Salzburg. — Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. v. M., Zahl 3033, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Lehrkanzeln des Bibelstudiums des neuen Bundes am k. k. Lyceum in Salzburg auch das nach dem Dienstalter sich regende Vorrückungsrecht von dem Gehalte jährlicher 600 fl. C. M. in die Gehaltsstufen pr. 700 und 800 fl. C. M., so wie die Verpflichtung zu außerordentlichen Vorlesungen über die höhere Exegese verbunden sey, wofür eine Remuneration von jährlichen 150 fl. C. M. sistemisiert ist. — rinz am 25. Juli 1849. — Der Landeshef in Oesterreich ob der Enns und Salzburg Dr. Alois Fischer.

## Aemtlige Verlautbarungen.

**3. 1444. (3) Nr. 7367.**

Vom k. k. krainer. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß das Fräulein Franziska v. Plattenfeld wegen gerichtlich erhobenen Wahnsinnes unter Curatel gesetzt und zu ihrem Curator der Herr Magistrats-Rath Joh. Nep. Köstl aufgestellt worden ist.  
Laibach am 24. Juli 1849.

**3. 1465. (1) Nr. 8306, ad 5376.**

**K u n d m a c h u n g.**  
Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt bringt in Folge Decretes der wohlhöbl. k. k. steirisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Ver-

waltung vom 21. Juli 1846, Z. 7178/907, zur allgemeinen Kenntniß, daß das k. k. Bezirks-commissariat in Weichselstein im Delegationswege am 10. Sept. 1849, Vormittags um 10 Uhr, in seiner Amtskanzlei zu Weichselstein den öffentlichen versteigerungsweisen Verkauf der vom Gute Untererkstein excindirten und dem hohen Verort gehörigen Freisassen-Realität zu Gimpel, unter Vorbehalt der Genehmigung der k. k. steirisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vornehmen wird. — Der Ausrufspreis der genannten Realität ist auf den Betrag von 190 fl., sage Einhundertneunzig Gulden C. M. festgesetzt. — Die Freisassen-Realität liegt an dem Saveflusse im k. k. Commissariatsbezirke Weichselstein, und besteht aus einem von Stein erbauten, mit Ziegeln eingedeckten Hause, welches 4 Zimmer, 1 Speisgewölbe, 1 Küche und 2 gewölbte Keller enthält, dann aus einer Holzlege und einem Gärtchen. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Krain zum Realitätenbesitze geeignet ist. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungscommission, entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen. — Der Käufer dieser Realität hat die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und zwar noch vor der Uebergabe der Realität in die Verwaltung des Käufers an die k. k. Cameral-Bezirkscassa zu Neustadt zu berichtigen; die etwa verbleibende zweite Hälfte hingegen muß er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Realität in erster Priorität verpfändet, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage gerechnet, von welchem die erkaufte Realität mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt und dem k. k. Bezirkscommissariate Weichselstein eingesehen werden. — Jenen Kauflustigen, welche bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte dem k. k. Bezirkscommissariate Weichselstein einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitationscommission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber das der Versteigerung ausgesetzte Object, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung festgesetzte Zeit, gehörig bezeichnen, die Summe, welche für dieses Object geboten wird, mit Ziffern und durch Worte bestimmt angeben und ausdrücklich enthalten, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocoll aufgenommen sind; ferner muß das Offert mit dem 10proc. Badium des Ausrufspreises belegt, und mit dem Lauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet, und bei vorkommenden gleichen mündlichen und schriftlichen Bestboten wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt, bei gleichen schriftlichen Bestboten aber von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden,

welcher Different als Bestbieter zu betrachten sey. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 30. Juli 1849.

3. 1466. (1) Nr. 8106, ad 5481. Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausführung der bei dem k. k. Mauthhause an der Sannbrücke, im Giltier Kreise, und dem dortigen Aufseherhäuschen nothwendigen, und mit dem hohen Finanzministerial-Erlasse vom 30. Juni d. J., Z. 16994, bewilligten Bauherstellungen auf Grund des veranschlagten Kostenbetrages pr. 238 fl. 16 kr. C. M., am 25. August 1849 bei dem k. k. Gefällen-Hauptamte in Gilti eine Minuendo-Licitation abgehalten werden wird. — Bauunternehmer werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingungen, das Vorausmaß und der Kostenanschlag sowohl bei dem Expedite der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg, als auch bei dem k. k. Gefällen-Hauptamte in Gilti in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Marburg am 7. Aug. 1849.

3. 1448. (3) Nr. 2541. Kundmachung.

In Folge Erlasses der Post-Section ddo. 11. I. M., Zahl 4094, werden mit Genehmigung des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten folgende Einrichtungen getroffen. 1. In den Orten St. Georgen, Pitomáa, Beroce, Rabuna, Miklaus, Drahovica, Nasic, Kozka, Bisovac, Kulla, Precec, Kriz, Popovaca und Kuttina in Slavonien und rücksichtlich in der croatischen Militärgränze werden Postämter mit Pferdewechsel, und zwischen Precec und Kriz im Kloster Ivanic ein Postamt ohne Pferdewechsel errichtet, und das Postausmaß wird nach Maßgabe der nachgewiesenen Entfernung, wie folgt, bestimmt:

zwischen Kopreinitz u. St. Georgen	auf	1 1/8	Posten
» St. Georgen » Pitomaca	»	1 3/8	»
» Pitomaca » Beroce	»	1 3/8	»
» Beroce » Rabuna	»	1 1/8	»
» Rabuna » Miklaus	»	1 5/8	»
» Miklaus » Drahovica	»	1	»
» Drahovica » Nasic	»	1 3/8	»
» Nasic » Kozka	»	1 1/8	»
» Kozka » Bisovac	»	1	»
» Bisovac » Esseg	»	1 2/8	»
» Bellovar » St. Georgen	»	1 6/8	»
» Nasic » Kulla	»	1 4/8	»
» Kulla » Pozega	»	1 3/8	»
» Dugosello » Precec	»	1	»
» Precec » Kriz	»	2 2/8	»
» Kriz » Popovaca	»	1	»
» Popovaca » Kuttina	»	1 1/8	»
» Kuttina » Novsko	»	1 6/8	»

— 2) Auf der neuen Poststraße von Barasdin nach Esseg über Nasic wird ein täglicher Reitpostkurs eingeführt, welcher von Barasdin und Esseg vom August d. J. angefangen, in genauer Verbindung mit der Warburger-Barasdiner Malpost, und durch diese mit dem Wiener Eisenbahn-Postzuge abgefertigt werden wird. — 3) Wird die zwischen Esseg und Semlin bestehende Reitpost über Wikova und Tovarnit geleistet, und dieselben von Esseg vom 17., von Semlin vom 14. August angefangen, in dieser Weise abgefertigt. — 4) Mit Rücksicht auf die neuen Courseinrichtungen ad 2 und 3, und auf die im Herbste d. J. durch die Eröffnung der Eisenbahn bis Laibach eintretende neue Coursordnung zwischen Laibach und Agram wird die Reitpost zwischen Agram und Semlin von Agram, vom 15. August angefangen, nicht mehr um 10 Uhr früh, sondern um 12 Uhr Nachts, und von Semlin vom 14. August an, täglich um 6 Uhr Abends abgefertigt, und in Uebereinstimmung mit diesem Course die Reitpost zwischen Petrinia und Carlstadt, so wie die Botenpost zwischen Petrinia und Sissek von diesem Zeitpunkte an regulirt. — 5) Zur Herstellung einer zweckmäßigen Verbindung zwischen Agram und Slavonien wird eine tägliche Reitpost zwischen Agram und St. Georgen eingeführt, und dieselbe von Agram vom 15., und von St. Georgen vom 16. August angefangen, ins Leben tre-

ten. — 6) Hat das k. k. Oberpostamt in Laibach vom 14. August an, täglich ein Briefpaket für Bellovar nach Agram abzusenden. — Welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß durch diese neuen Einrichtungen die Correspondenzen zwischen Wien, Steiermark und Esseg, dann zwischen Wien, Steiermark und Semlin, endlich zwischen Laibach und Semlin eine Beschleunigung von 24 Stunden erhalten. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach den 20. Juli 1849.

3. 1429. (2) Nr. 4669. E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 23. Juli l. J. zu Studenz verstorbenen Herrschaft Raitenbrunner Mühlpächters Michael Weir, aus was immer für Gründen Ansprüche zu machen vermaßen, und auch Jene, welche in diezen Nachlaß etwas schulden, haben zu der dießfalls auf den 14. August l. J., früh um 9 Uhr vor dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte ausgeschriebenen Tagssagung, und zwar erstere mit ihren nothigen Rechtsbeistellen, bei Vermeidung der im §. 814 angedeuteten Folgen, letztere aber so gewiß zu erscheinen, als sie widrigens zur Einzahlung ihrer Schulden sogleich im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 2. August 1849.

3. 1455 (2) Nr. 2480. E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen: Ursula Dinait, verwitwe en Modic, Valentin Kozar von Lasic, Jovica Predovic und Jovia Rakovic, oder ihren gleichfalls unbekannt Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Joseph Modic von Pfarr Eb- lak die Klage auf Verjähr- und Erlöschene Kläung ihrer, auf seiner im Grundbuche der Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 252, Recit. Nr. 226 vorkommenden 1/3 Hube haftenden Rechte und Ansprüche, und zwar: aus dem zu Gunsten der Ursula Dimnit verwitweten Modic in Hühnerdorf, ob 200 fl. d. W. sammt 4% Zinsen seit 21. Juni 1786 und Kosten pr. 22 fl. 27 kr. intabulirten Urtheile des D. G. Schneeberg ddo. 8. April 1791 aus dem zu Gunsten des Valentin Kozar von Lasic ob des 4% Kapitals pr. 107 fl. 6 kr. d. W. intabulirten Schuldscheine ddo. 30. September 1791, und aus den zu Gunsten des Jovica Predovic und Jovica Rakovic Handlungsgespäne, ob 228 Kronen à 7 Siebzehner, oder 452 fl. 12 kr. intabulirten Schuldscheine ddo. 5. März 1788, angebracht, worüber die Tagssagung zur Verhandlung auf den 18. Oktober 1849 Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten oder deren Erben unbekannt ist, hat, da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Anton Lach von Schneeberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden also durch dieß öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeistelle an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahst zu machen, und überhaupt in Alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung dienlich erachten würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabläumung entstehenden rechtlichen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 13. Juli 1849.

3. 1454. (2) Nr. 1793. E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral-Herrschaft Laak wird bekannt gemacht: Es haben über Einschreiten der Fr. Elisabeth Jamnig von Zauchen, wider Hrn. Lukas Mure von Altsack, und in Erledigung des Tagssagungs-Protocoll's vom 27. Juni 1849, auf Grundlage der Licitationsbedingungen ddo. 28. Jänner 1848 in die executive Licitation des im Grundbuche der k. k. Cameral-Herrschaft Laak sub. Urb. Nr. 538 vorkommenden Neuhauses zu Zauchen Cons. Nr. 35 sammt An- und Zugehör auf Gefahr und Kosten des Hrn. Lukas Mure gewilliget, und hiezu eine einzige Tagssagung auf den 29. August d. J. um 10 Uhr Vormittag in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität auch unter dem bei der ersten Feilbietung erzielten Meistbote pr. 1012 fl. hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchs-Extract, das Schätzungs-Protocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Laak am 10. Juli 1849.

3. 1453. (2) Nr. 2400. E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gegeben:

Man habe über Ansuchen des Jakob Remis von Ruppá, wegen aus dem Urtheile ddo. 23. October 1847, Z. 4408, execut. intab. 16. September 1848 schuldigen 52 fl. 35 kr. sammt 4% Verzugszinsen seit 20. April 1847 und zuerkannten Klagskosten pr. 5 fl. 30 kr. dann der Executionskosten, die executive Feilbietung der, der Anna Ribizich gehörigen, zu Kofitz sub Haus-Nro. 46 gelegenen, im Grundbuche des Gutes Höflein sub Urb. Nro. 263 vorkommenden, gerichtlich auf 669 fl. 10 kr. geschätzten Ratische und Mühle sammt An- und Zugehör bewilliget, und zu deren Vornahme 3 Tagssagungen, auf den 3. Juli, 3. August und 3. September l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Besatze angeordnet, daß diese bei der 1ten und 2ten Feilbietung nur um oder über den Schätzungsweith, und nur bei der 3ten auch unter demselben werden hint angegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 12. Mai 1849. Nr. 4149.

Anmerkung. Zu der ersten und zweiten Tagssagung ist kein Kauflustiger erschienen; es wird daher am 3. September l. J. zur dritten Feilbietung geschritten werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 5. August 1849.

3. 1459. (2) Nr. 2018. E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Seemann, Handelsmann in Wien, wider Mathias Wolf von Eienfeld, wegen einer Wechselschuld pr. 503 fl. 37 kr., die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Mobilars, als Zimmereinrichtung, Eßgeschirr und Bettzeug, im gerichtlichen Schätzungsweith pr. 16 fl. 44 kr., dann seiner in Eienfeld gelegenen, im Grundbuche des Herzogthumes Gottschee sub Recit. Nr. 470 fl. und Urb. Nr. 542 vorkommenden, auf 225 fl. geschätzten 1/8 Urb. Hube, und der ebendort sub H. N. 18 gelegenen, in dem genannten Grundbuche sub Recit. Nr. 478 vorkommenden, auf 1800 fl. geschätzten 3/8 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsbauwerken bewilliget, und dazu drei Termine, als auf den 28. August, dann 27. September und 30. October d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realität zu Eienfeld mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Fahrnisse nur bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungspre se werden veräußert werden.

Der Grundbuchstract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen kann Jedermann hieraus einsehen und davon Abschriften erheben.

Bezirksgericht Gottschee den 18. Juni 1849.

3. 1451. (2) Nr. 478. E d i c t.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Andreas Marant von Gabrouschitsch, wegen Hang zur Verschwendung, die freie Verwaltung seines Vermögens abgenommen und ihm ein Curator in Person des Herrn Joseph Pezbnik von Widem aufgestellt wurde. Es werden demnach Alle gewarnt, sich mit dem Andr. Marant in Rechtsgeschäfte einzulassen, wiewigens sie sich die Folgen selbst zuschreiben müßten.

Bezirksgericht Seisenberg den 6. Juli 1849.

3. 1452. (2) Nr. 3210. E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft der zu Stapp, Haus-Nr. 7, am 20 Mai 1849 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Anton Turk aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 9. October l. J., Vormittags 10 Uhr, hiergerichts angeordneten Liquidirungstagssagung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 17. Juli 1849.

3. 1445. (2) Nr. 3199. E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Planina, Haus-Nr. 10, am 21. April 1849 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Joseph Guardjanic, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 9. October l. J., Vormittags 10 Uhr, hiergerichts angeordneten Liquidirungstagssagung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 24. Juli 1849.